

Brandenburgisches Landeshauptarchiv: Rep.2 AI Pol Nr.1981

Aktendeckel

**Acta**  
*über*  
*die von der Judengemeinde zu Friesack*  
*nachgesuchte Erlaubniß zur Erbau-*  
*ung eines Tempels*

*1822 – 1843*

Benutzerliste:

George Salomon	18.7./19.7.78
Arlt	29.3.88
Wilk	28.1.91
Katrin Kessler	10.12.2003

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Rep.2 AI Pol. Nr.1981

Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen

Stellen die mit ... oder durch ( ) gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden.

Sven Leist im September 2009

*Hohennauen, 20ten Februar 1822*

*Der Landrath v. Hagen berichtet wegen Anweisung eines Bauplatzes zu einem Bethause für die jüdische Gemeinde zu Friesack.*

28.2.

*Die jüdische Gemeinde zu Friesack intensioniert nach dem Bericht des Magistrat daselbst auf der in dem beigesenden Situations Plan bezeichneten Stelle ein Bethaus zu errichten. Da dasselbe nur einige Fuß von dem Trockenhause des Hofgerber ... Hirsch entfernt zu stehen kommen soll, so bin ich der unvergleichlichen Meinung daß die (Umfassungswände) des gedachten Bethauses massiv zu erbauen sein dürften.*

*Hagen*

8.3.

*Der Bauplatz ist ganz ungeeignet u. selbst bey einem massiven Bau nicht zu gestalten.*

*Die Synagoge wird nach der Zeichnung nur 16 Fuß breit 40 lang.*

*Es müßte sonderbar zugehen, wenn die jüdische Gemeinde in Friesack, für ein so kleines Haus keine Baustelle finden sollte, (von [wo] sie aus ... 24 Fuß von andre Gebäude entfernt bleibt.)*

*Potsdam, den 11ten März 1822*

*An den Herrn Landrath v.Hagen*

*Unter Rückfertigung der mit Euhrem Berichte vom 20ten v.M. eingereichten Zeichnung eröffnen wir Ihnen, dass ... die erforderliche höhere Genehmigung zu den von der jüdischen Gemeinde in Friesack beabsichtigten Erbauung eines Bethauses nicht entsprechen können, da die auf der Zeichnung bemerkte Baustelle zur ... eines neuen Gebäudes, selbst wenn daßelbe maßiv erbauet wird, durchaus nicht geeignet ist.*

*Nur wenn eine andere, besser geeignete Baustelle gewählt wird, haben Sie zum Behuf der auszuwirkenden höheren Genehmigung an uns anderweit zu berichten.*

*Zu den gottesdienstlichen Andachtsübungen der hiesigen jüdischen Glaubensgenossen ist seit mehreren Jahren ein Haus benutzt worden, was dazu eigens erbaut und eingerichtet worden ist. Ursprünglich gehörte dieses Haus:*

- 1. mir*
- 2. dem Kaufmann Itzig Samels*
- 3. dem verstorbenen Kaufmann Jeremias Hirsch allhier*

*eigenthümlich; im Laufe der Zeit habe ich (Anrechte) auf den Anteil der beiden letzteren erworben, so daß ich jetzt allein darüber disponieren kann.*

*Ich will nun das in ... stehende Bethaus, daß einen Werth von 950 (Taler) hat, nur auf so hoch bei der (Städte)-Feuer-Socität versichert ist, mit der Bestimmung verschenken, daß für ewige Zeiten von den hier wohnenden jüdischen Glaubensgenossen als Betlocal benutzt werden soll. Das Stadt Gericht allhier weigert sich indeß, die Schenkungsurkunde niederzuschreiben und daß Hypothekenbuch darauf bei dem gedachten Hause zu berichtigen, bis ich zu dieser Schenkung den Consens Seiner Königl Hochlöblichen Regierung beigebracht haben werde.*

*Ich stehe bereits im 74ten Lebensjahre und wünsche die vorliegende Angelegenheit baldigst geordnet zu haben, bitte daher (die) Königl. Hochlöbliche Regierung ganz gehorsamt: Ihren Consens zu der von mir beabsichtigten Schenkung des Bethauses für die hiesigen jüdischen Glaubensgenossen mir hochgeneigtest ertheilen zu wollen, wobei ich bemerke, daß diese Schenkung die Hälfte meines Vermögens übersteigt.*

*Friesack den 21. Januar 1843*

*Die Witwe Salomon, Taube geborene Hirsch*

*Potsdam, 8 März 1843*

*An die Wittwe Salomon zu Friesack*

*Auf Ihr Gesuch v. 21 Januar, Ihnen die Genehmigung zur Schenkung eines Bethauses an die dortige Judenschaft zu ertheilen, eröffnen wir Ihnen, dass zur neuen Anlage jüdischer Synagogen die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, dass dieselbe grundsätzlich nur in den Fällen eines aus bestimmten erheblichen Gründen ... Bedürfnisses, nicht eines bloßen Be... oder sonst herzlichen minder wichtigen Interesse der Gemeinde ausgeführt werden darf.*

*Außerdem muß in den an sich geeigneten Fällen das zur Synagoge bestimmte Grundstück ... gegeben, und seine geeignete Lage und sonstige Beschaffenheit durch Anzeige der localitäts Umstände nachgewiesen werden.*

*Sollten Sie resp. Die dortige Judenschaft glauben, das Vorhandensein dieser Erfordernisse nachweisen zu können, so geben wir Ihnen anheim, Ihre weitere ... Anträge bei Vorzeige dieser Verfügung durch den Magistrat an uns befördern zu lassen.*

~~*Übrigens dürfte der Schenkung des Grundstückes... nicht an die Judenschaft selbst, aber an die einzelnen Mitglieder derselben, wofür der Zweck derselben, nämlich die Errichtung eines Bethauses darin, in dem Schenkungsvertrag genannt wird, nicht entgegenstehen, und es hierzu auch nicht unserer besondere Genehmigung bedürfen.*~~

*Friesack, den 11ten May 1843  
Kultus-Angelegenheiten der hiesigen Juden*

*Die hiesige Judenschaft, aus 9 Familien mit 36 Seelen, bestehend, hat seit 5 Jahren zu ihren religiösen Verrichtungen ein eigends dazu aufgebautes Bethaus benutzt, was auf den Namen dreier ihrer Mitglieder eingetragen steht und nebst Vorhof circa 9 [Ruthen Fläche enthält. Dies Grundstück ist von einer Bürgerstelle abgezweigt, etwa im Mittelpunkt der Stadt gelegen, von Gärten und Gebäuden umgrenzt und nur ... von einem schmalen Durchgang begrenzt, auf dem man in die beiden nächsten auf 120 und ... 80 Fuß entfernten Straßen gelangt.*

*Hinsichtlich seiner Lage und sonstigen Beschaffenheit dürfte dies Grundstück seinem Zwecke vollkommen entsprechen und wegen der in den letzten Jahren sich bedeutend vermehrten Judenfamilien war die Erschaffung eines Bethauses für sie dringendes Bedürfniß und nicht anders als durch Neubau auf eigene Kosten zu erlangen. Hieran knüpft sich nun weiter der Umstand, daß die als Besitzer des Bethauses im Hypothekenbuch eingetragenen Mitglieder der Gemeinde, darüber beliebig disponieren könnten, und bei dem Absterben des einen derselben durch die den Nachlaß regulierenden Gerichts nicht nur für die Erben große Weiterungen veranlasst, sondern auch im Falle Jusuffi..ion im Nachlaß vorhanden sein sollte, das Grundstück zum Verkauf gelangen und somit für die übrigen Gemeinde-Mitglieder verloren gehen würde. Deshalb hat die Wittve Salomon die Anrechte der neben ihr im Hypothekenbuch eingetragenen beiden Gemeinde-Mitglieder von denen eines bereits verstorben ist, an sich gebracht, und sie wünscht nach dem gehorsamts beigelegten Protocoll vom heutigen Tage das ihr nunmehr allein zugehörige Bethaus der Judenschaft zu überweisen und auf den Namen derselben im Hypothekenbuch umgeschrieben zu haben.*

*Diesem Gesuch der Wittve Salomon wusten wir nichts entgegen zu stellen, und bitten daher (die) Königliche hochlöbliche Regierung gehorsamst:  
die desselbige Allerhöchste  
Genehmigung hochgenehmigst  
einholen zu wollen.*

*Der Magistrat*

*Franz Zerst Oppermann ...*

Verhandelt  
Friesack den 11ten Mai 1843

*Es erscheint die Frau Witwe Salomon, Taube geb Hirsch, 78 Jahre alt, jüdischen Glaubens, und trägt vor:*

*Bis vor etlichen Jahren bestand die jüdische Gemeinde hieselbst aus 3 Familien, die zu ihrem gottesdienstlichen Andachtsübungen Privatlocale benutzten.*

*Zur Zeit zählt diese Gemeinde 9 Familien mit 36 Seelen und dieser Anwuchs hat es nöthig gemacht, daß ein eigenes Bethaus erbaut werden musste. Die Baustelle dazu ist von einer Bürgerstelle hieselbst abgezweigt, und ... dasselbige Hypotheken-Operation geworden. Dabei ist das Grundstück auf die Namen der hier früher bestandenen 3 Juden-Familien nemlich*

*auf mich*

*auf den Kaufmann Samels*

*auf den Kaufmann Hirsch*

*welcher inzwischen verstorben, eingetragen worden. Nach dem Ableben des letzteren habe ich nicht nur den Anteil desselben, sowie auch den des (Herrn) Samels an unserem genannten Bethause an mich gebracht, so daß die Verfügung darüber mir allein zusteht.*

*Ich wünsche nun, daß dies Bethaus auf ewige Zeiten für die hier wohnenden Juden bestimmt bleibe und daß eine Veräußerung desselben niemals stattfinden soll. In diesem Sinne will ich meinem Eigenthums-Ansprüche ... entsagen und die höhere Genehmigung dazu einzuholen bitten.*

*Ein der großen Zahl der Mitglieder hiesiger Judenschaft war die Einrichtung eines eigenen Bethauses nöthig und in Privathäusern nicht mehr zu beschaffen. Die Einrichtung des Bethauses entspricht unseren Bedürfnissen und wengleich im Mittelpunkt der Stadt, so ist es doch ganz zu Straßen oder öffentlichen Plätzen entlegen. Es wird auf 3 Seiten von nachbarlichen Gebäuden begrenzt, und auf der 4ten Seite, woselbst der Durchgang aus der Markt- und der alten Poststraße entlang führt, von den Hintergebäuden der letztgenannten Straße umschlossen. Auf dem gedachten Durchgang gelangt man durch einen Vorhof in unser Bethaus.*

*Das ganze Gebäude hat eine Breite von 24 Fuß und eine Tiefe von 36 Fuß, und ist von Holz mit Fachwerk erbauet. Es hat 2 Etagen von 9 und 8 (Fuß) hoch und ist zu 950M bei der Städte-Feuer-Sozietät versichert und seit Michaelis 1838 neu erbauet.*

*24 Fuß breit und 18 Fuß tief befindet sich durch beide Etagen auf 17 Fuß Höhe der Betsaal und daneben in der unteren Etage eine Mietwohnung um das Gebäude, bei seiner Ablegenheit vor Unbilden zu schützen.*

*Bei meinem vorgerücktem Alter wünsche ich diese Angelegenheit baldigst geordnet zu haben, indem sonst die Hypotheken-Behörde bei meinem Ableben zu große Weiterungen mit meinen Erben verursachen möchte.*

*Ich bitte daher um baldige Einholung des nöthigen Konsenses zu der von mir beabsichtigten Schenkung des Bethauses für die hiesige jüdische Gemeinde.*

Wittwe Salomon  
Taube geb. Hirsch

Franz

Per 6ten October 1843 fragt T.Salomon bei der Königlichen Regierung nach dem Stand der Dinge nach.

*Potsdam den 25sten October 1843*

*An die Wittve Taube Salomon, geb. Hirsch zu Friesack*

*Auf die Eingabe vom 6ten d.Mts. eröffnen wir Ihnen, daß wir in Folge Antrags des dortigen Magistrats bei des Herrn Ministers des Inneren Grafen von Arnim ... die Nachsuchung der Allerhöchsten Genehmigung zur Verschenkung des Ihnen zugehörigen Bethauses an die dortige jüdische Gemeinde in Antrag gebracht haben und nach hierauf ergangener Entscheidung sofort das Weitererforderliche veranlassen werden.*

*Kögl.Reg.I*

*Mit Bezug auf den Bericht vom 4. Juli d. J. wird der Königlichen Regierung anbei in beglaubigter Abschrift die unterm 16ten v. Mts. ergangene Allerhöchste Kabinets-Order, da... welche des Königl. Majestät auf unserem Vortrag zu genehmigen gewährt haben, daß die Judengemeinde zu Friesack das ihr von der Wittve Salomon Taube zum Geschenk zuge dachte Grundstück und Bethaus, als Bet-Local, in diesem Wege eigenthümlich für alle Zeiten erwerbe, zur ... und weiteren Anordnung zugefertigt.*

*Berlin, den 17. November 1843*

*Der Minister der geistlichen Unterrichts Angelegenheiten*

*Der Minister des Inneren*

*Copia vidimata*

*Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 1.d.Mts, daß die jüdische Gemeinde zu Friesack das von der Wittve Salomon Taube zum Geschenk zugedachte Grundstück und Bethaus, als Betlocal, in diesem Wege eigenthümlich für alle Zeiten erwerbe.  
Paretz, d. 16:October 1843*

*Gez. Friedrich Wilhelm*

*an die Staats-Minister Eichhorn und Graf v Arnim*

*Potsdam den 10 Dezember 1843*

*An den Magistrat zu Friesack*

*Nach einem Resorigt des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts Angelegenheiten und des Herrn Ministers des Inneren, Excellenzium, vom 17.v.Mts habe der Königl Majestät mittelst Allerhöchster Order vom 16 October d.J. zu genehmigen geruht, daß die dortige jüdische Gemeinde das ihr von der Wittwe Taube Salomon, geb. Hirsch zum Geschenk zgedachte Grundstück und Bethaus, als Betlocal, in diesen Tage eigenthümlich für alle Zeiten erwerbe, was dem auf den Bericht vom 11.Mai zur weiteren Veranlassung hierdurch bekannt gemacht wird.*